

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 31.01.2011

Nr.: 02

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 05 Fortschreibung des Nahverkehrsplans 2011 bis 2018 für den Landkreis Jerichower Land..... 21
 - 06 Landtagswahl am 20. März 2011 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg 21

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für
 - 07 Regenwasserleitung OT Schattberge..... 21
 - 08 Schmutzwasserleitung Burg Teil 3 22
 - 09 Schmutzwasserleitung Parchau Teil 2..... 23
 - 10 Trinkwasserleitung Reesen Teil 1..... 24
 - 11 Trinkwasserleitung Burg Teil 3 25
 - 12 Trinkwasserleitung Detershagen Teil 1 26
 - 13 Trinkwasserleitung Ihleburg Teil 1 27
 - 14 Trinkwasserleitung Niegripp Teil 1..... 28

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 15 Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern 29
 - 16 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Möckern (Friedhofssatzung) . 34

- 17 Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 43
- 18 2. Änderung der Satzung der Stadt Möckern über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Möckern-Stadtkern“ vom 30.11.2000..... 54
- 19 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Möser .57
- 20 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey 59
- 21 Satzung über die Erhebung der Eintrittsgelder im „Schloss Zerben“ der Gemeinde Elbe-Parey .. 71
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 22 Bekanntmachung Beschluss Nr. 130/2010 Auslegung Entwurf Bebauungsplan 31 / 2009 „ Zur Ehle II“ Gemarkung Biederitz..... 72
 - 23 Bekanntmachung Beschluss Nr. 131/2010 Aufstellung Bebauungsplan Nr.32/2010 „ ErsatzneubauKindertagesstätte“ Gemarkung Biederitz 72
 - 24 Bekanntmachung Beschluss Nr. 150/2010 Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.3„ Königsborner Straße/ Schulstraße“ Gemarkung Woltersdorf 73
 - 25 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Einheitsgemeinde Biederitz und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 20.03.2011 74
 - 26 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Einheitsgemeinde Möser und die Erteilung von

Wahlscheinen für die Landtagswahl am 20.03.2011	75
27 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses der Stadt Gommern und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen- Anhalt am 20. März 2011	77
28 Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern (Gemarkung Gommern, Flur 3, Flurstück 10218).....	78
29 Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern (Gemarkung Gommern, Flur 3, Flurstück 304/13 und Teilfläche von ca. 940 m ² aus Flurstück 301/33).....	79
30 Wahlbekanntmachung für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	80
31 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	82
3. Sonstige Mitteilungen	
C. Kommunale Zweckverbände	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	
32 Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“.....	84
3. Sonstige Mitteilungen	

D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	
33 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld.....	87
34 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern für das Geschäftsjahr 2009.....	87
35 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Klitsche, Brettin, Wulkow und Demsin	88
36 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Redekin, Schlagenthin, Hohenbellin und Kade 90	
3. Sonstige Mitteilungen	
E. Sonstiges	
1. Amtliche Bekanntmachungen	
2. Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land**2. Amtliche Bekanntmachungen****05****Fortschreibung des Nahverkehrsplans 2011 bis 2018 für
den Landkreis Jerichower Land**

Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Fortschreibung des Nahverkehrsplans 2011 bis 2018 für den Landkreis Jerichower Land gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA).

Auf der Grundlage von § 6 ÖPNVG LSA hat der Landkreis Jerichower Land als gem. § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA zuständiger Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr den

Nahverkehrsplan Landkreis Jerichower Land 2011 bis 2018

fortgeschrieben und als Vorlage 01/241/10 B in der 16. Sitzung des Kreistages am 24. November 2010 beschlossen sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 6 Abs. 4 ÖPNVG LSA angezeigt.

Die gesamte Dokumentation zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans Landkreis Jerichower Land 2011 bis 2018 wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land 7 Tage in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9, Raum 32 a zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden

vom 7. Februar 2011 bis 15. Februar 2011

ausgelegt sowie unter www.lkjl.de bereitgestellt.

06**Landtagswahl am 20. März 2011
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg**

Frau Sabine Roszczka, Frau Frauke Wieland und Herr Michael Bremer sind aus dem Kreiswahlausschuss abberufen worden. Berufen wurden Frau Barbara Bester, Herr Dr. Henning Preisler und Herr Bernd Wieland.

Burg, den 24.01.2011

gez. Berkling

07

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:

Regenwasserleitung OT Schattberge

Antragsteller:

Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück€
Gladau	17	10010, 10011, 43/19

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Februar 2011** bis **01. März 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Genthin, Fachbereich 7, Marktplatz 3, 39307 Genthin jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 27. Januar 2011

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:

Schmutzwasserleitung Burg Teil 3

Antragsteller:

Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandset-

zung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück€
Burg	24	18/12, 22/1
	22	698/168, 726/168
	20	76/48
	21	137/28, 203/11, 204/3, 203/12, 286/2, 285/1, 203/11
	10	10012, 866/202
	25	10020, 211/16, 211/12
	23	10501, 10502, 969/27
	26	293/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Februar 2011** bis **01. März 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 27. Januar 2011

Im Auftrag

gez. Girke

09

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Schmutzwasserleitung Parchau Teil 2
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück€
Parchau	7	346/48, 10149

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Februar 2011** bis **01. März 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 27. Januar 2011

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Reesen Teil 1
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Reesen	3	52/8, 50, 10012, 357/52, 480/10
	4	504/347, 347/4, 347/7, 630/347, 347/75, 347/46, 347/45, 347/5, 347/17, 347/84, 347/80, 344/1, 344/2, 345/1, 629/331, 10010

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Februar 2011** bis **01. März 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 27. Januar 2011

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Burg Teil 3
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Burg	14	1058/254

18	207/79
23	205/30, 205/31
25	417/12
27	149/8

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Februar 2011** bis **01. März 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 27. Januar 2011

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Detershagen Teil 1
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Detershagen	4	10006, 10059, 10058, 20/5, 34/1, 33/6

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Februar 2011** bis **01. März 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 27. Januar 2011

Im Auftrag

gez. Girke

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Ihleburg Teil 1
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Ihleburg	2	10196, 10198, 10195, 132/59

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Februar 2011** bis **01. März 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 27. Januar 2011

Im Auftrag

gez. Girke

14

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Niegripp Teil 1
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Niegripp	6	10024
	12	161, 18
	19	10001
	23	65/3, 58

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Februar 2011 bis 01. März 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 27. Januar 2011

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

15

Stadt Möckern

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Neufassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **16.12.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Errichtung und Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Stadt Möckern unterhält eine **Freiwillige Feuerwehr** als öffentliche Einrichtung:

Die Feuerwehr besteht i. d. R. aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften. Ihr können auch hauptamtlich tätige Personen angehören.

(2) Aufgaben der Feuerwehr sind insbesondere

- a) die Menschen- und Tierrettung,
- b) die Bekämpfung von Schadenfeuern,
- c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden,
- d) die Gestellung von Brandsicherheitswachen.

(3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Stadt Möckern wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der Stadt Möckern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können als Mitglied an der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sein und das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen Einwohner der Stadt sein und die Grundausbildung der Freiwilligen Feuerwehr abgeschlossen haben. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nur zu Übungsdiensten herangezogen werden.
In die Kinderfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 3

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Möckern. Er sollte nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein.
Der Stadtwehrleiter wird vom Träger eingesetzt. Er handelt nach der Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter.
Er berichtet 1x jährlich dem Stadtrat über die Aufgabenerledigung der Freiwilligen Feuerwehr. In Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die der Stadtrat entscheidet, ist der Stadtwehrleiter anzuhören.
- (2) Der Stadtwehrleiter, der Stellvertreter für Aus- und Fortbildung, der Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz, der Stellvertreter für Technik, der Stadtjugendwart und die Ortswehrleiter bilden die Stadtwehrleitung.
- (3) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr und die Stellvertreter werden auf Vorschlag der Einsatzkräfte für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Einsatzkräfte. In Vorbereitung der Wahl sollte die Stadtwehrleitung einen Vorschlag unterbreiten. Zum Wahlgang müssen mindestens 2/3 der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein.
Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihre Funktionen zu berufen. Die Abberufung des Leiters und des Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt entsprechend.

Gleiches gilt für die Ortswehrleiter und Stellvertreter.

- (4) Die Wehrleitungen in den Ortschaften bestehen aus dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Weiterhin kann von der Ortswehrleitung ein Sicherheitsbeauftragter, ein Jugendfeuerwehrwart und ein Gerätewart eingesetzt werden.
- (5) Der Stadtjugendwart wird auf Vorschlag der Ortsjugendwarte für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Ortsjugendwarte. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 (3).

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Ortsfeuerwehren:

- Büden
- Dörnitz
- Drewitz
- Friedensau
- Grabow
- Hobeck
- Hohenziatz
- Isterbies
- Krüssau
- Küsel
- Loburg
- Lübars

Magdeburgerforth
Möckern
Reesdorf
Rietzel
Rosian
Schopsdorf
Schweinitz
Stegelitz
Stresow
Theeßen
Tryppenhna
Wallwitz
Wörmlitz
Wüstenjerichow
Zeddenick
Ziepel

Diese setzen sich zusammen aus:

- a) Abteilung der Einsatzkräfte,
 - b) Jugendfeuerwehr einschließlich Kinderfeuerwehr,
 - c) Alters- und Ehrenabteilung,
- (2) Mitglieder der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wechseln in die Alters- und Ehrenabteilung. Müssen Mitglieder vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Abteilung der Einsatzkräfte ausscheiden, so können sie in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.

Von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung wird ein Sprecher benannt. Dieser vertritt die Alters- und Ehrenabteilung gegenüber der Ortswehrleitung. Er ist gleichzeitig Organisator aller zur Lösung eines harmonischen Gemeinschaftslebens notwendigen Aufgaben dieser Abteilung. Von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Zusammenkünften teilnehmen und konstruktiv mitarbeiten.

Für die Feuerwehr geschichtlich bedeutsame Ereignisse eines jeden Jahres werden von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung zusammengefasst. Sie leisten ihren Beitrag zur Gestaltung der Chronik, um der Nachwelt die Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortschaften zu erhalten.

Entsprechend ihren Möglichkeiten unterstützt die Alters- und Ehrenabteilung die Öffentlichkeitsarbeit, um Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, Probleme zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, die Bedeutung der Ehrenamtlichkeit und anderes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- (3) Mitglieder der Feuerwehr und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 5

Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr

- (1) Gesuche um Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr sind unter Angaben von Gründen an den Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Ortswehrleitung entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (2) Nach einjähriger Probezeit beschließen die Einsatzkräfte der Ortschaft mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die endgültige Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
- (3) Die Probezeit nach Abs. 2 entfällt für freiwillige Mitglieder der Feuerwehr, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten.
- (4) Die Bescheinigung der körperlichen Tauglichkeit ist zu erbringen.

- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden bei den Freiwilligen Feuerwehren des LSA (Laufbahn-VO-FF) vom 05.10.1999 (GVBl. LSA Nr. 33).

§ 6

Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtliche Einsatzkraft der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, dass ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Stadt hat allen Einsatzkräften der Feuerwehr Verdienstauffallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstauffallersatz zu leisten. Ruhezeiten werden vom Stadtwehrleiter bzw. vom Einsatzleiter nach Art und Länge des Einsatzes festgelegt. Ferner übernimmt die Stadt die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie sonstige Leistungen, die der Einsatzkraft der Feuerwehr in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ohne die Tätigkeit für die Stadt Möckern üblicherweise gewährt worden wären. Einsatzkräfte der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten Verdienstauffallersatz je Stunde, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Stadtrat kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls nicht überschritten werden darf. Hierfür ist zuvor das Einvernehmen der beruflich selbständigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr herzustellen.

- (2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem Mitglied der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht durch gesetzliche Versicherungen abgedeckt sind.
- (3) Aufwandsentschädigung für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprechend der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Stadt Möckern gezahlt.

§ 7

Beendigung der Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Ortswehrleiter abzugeben.
- (3) Mitglieder der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten gegen die übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Eine grobliche Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:

- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben
- Störungen des Lebens innerhalb der Feuerwehr
- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit.

Über den Ausschluss freiwilliger Mitglieder der Feuerwehr entscheiden die Einsatzkräfte der Feuerwehr in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr anwesend sind. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem ehrenamtlichen Mitglied der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob fahrlässiges Verhalten.

- (4) Über den beabsichtigten Ausschluss von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ist über den Stadtwehrlleiter der Träger unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Ausschluss ist den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8

Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr wird in der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchgeführt. Das gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr, sofern diese nicht von der Kreisausbildung oder von zentralen Ausbildungsstätten des Landes übernommen wird.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Einsatzkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung nehmen nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, über den Ortswehrlleiter bzw. dem Einsatzleiter, dem Sicherheitsbeauftragten und der Feuerwehrunfallkasse zu melden. Der Stadtwehrlleiter ist zu informieren.
Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, erfolgt die Meldung unverzüglich an den Einsatzleiter/Ortswehrlleiter.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Ortswehrlleiter händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (6) Der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder in ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, zusätzlich obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),

- b) die Mitwirkung bei der Berufung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister bzw. der Ortsbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder einen von den Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausnahme ist die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters.
- (4) Jedes Mitglied der Abteilung der Einsatzkräfte hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie die fördernden Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Die Stadtwehrleitung sollte einmal im Jahr dem Stadtrat gegenüber Rechenschaft ablegen.

§ 11

Verleihung von Dienstgraden und Dienstzugehörigkeit

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung sowie über die Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades vollzieht auf Vorschlag des zuständigen Ortswehrleiters, nach Bestätigung durch den Stadtwehrleiter der Bürgermeister.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern vom 25.03.2010
 - alle noch in Kraft befindlichen Feuerwehrsatzungen der bis einschließlich 01.09.2010 eingemeindeten Gemeinden.

Möckern, 16.12.2010

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Möckern (Friedhofssatzung)

(GVBl. LSA S.406/2010), hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **16.12.2010** folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Möckern gelegenen Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen, deren Eigentümerin die Stadt ist oder die die Stadt aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für Bestattungszwecke nutzt.
- (2) Die Stadt Möckern unterhält danach öffentliche Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen entsprechend der Anlage 1. Ihr obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Friedhöfe und Trauerhallen sowie des Bestattungswesens.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Möckern waren. Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Über die Schließung/Entwidmung entscheidet der Stadtrat abschließend.

II Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist nur während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchzeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen und in den Trauerhallen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Bestattungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Rollstühle, zu befahren
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren
- e) Druckschriften zu verteilen
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- g) den Friedhof, seine Einfriedungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen –, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
- h) unbefugt Blumen abzupflücken oder Gegenstände von Gräbern und sonstigen Anlagen zu entfernen
- i) zu lärmern und zu spielen
- j) Tiere frei umherlaufen zu lassen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 5 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Leistungen

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Stadt unverzüglich nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Dabei sind die Art, der Umfang und der Zeitraum der Tätigkeit anzugeben und ein Nachweis der Beauftragung beizubringen.

III Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

- (1) Beerdigungen sind unverzüglich, nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Gleichzeitig ist die Art der Beerdigung festzulegen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. In der Regel sollen Erdbestattungen spätestens am dritten Tag nach Eintritt des Sterbefalles erfolgen. Leichen, die nicht binnen sieben Tagen nach Eintritt des Todes, und Ascheurnen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (3) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 8 Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Sargdeckel müssen grundsätzlich geschlossen sein. Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen werden.

§ 9 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wegen des Zustandes der Leiche Bedenken bestehen.

§ 10 Ausheben der Grabstätte

- (1) Für das Ausheben und Wiederschließen der Gräber haben die Angehörigen des oder der Verstorbenen zu sorgen. Sie haben sich dazu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Hierfür ist die Einweisung durch die Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Ascheurnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Außenabmessungen einer Erdgrabstätte werden auf 2,00 m x 0,90 m und einer Urnengrabstätte 1,00 m x 0,90 m (Länge x Breite) festgeschrieben.

§ 11 Ruhefristen und Umbettung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die unmittelbaren Familienangehörigen verpflichtet, die Grabstätte zu beräumen und einzuebnen.
- (4) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind zulässig. Alle Ausgrabungen für eine Umbettung nach außerhalb bedürfen der Genehmigung der Stadt. Für das Aus- bzw. Einbetten von Leichen sind private Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, sind zu ersetzen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Friedhofsgebühren besteht nicht.

§ 12 Beisetzung

- (1) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen sind nur bei Beerdigungen verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen Kindern zulässig.
- (2) Auf jede Wahlgrabstätte dürfen auf Antrag zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Der Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber oder des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beendet auch das Nutzungsrecht für die Urnen, die auf diesen Grabstellen beigesetzt worden sind. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Stadt das Recht, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

IV Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, an ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Einteilung und Größe

- (1) Es werden Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Ehrengrabstätten und Rasengrabstätten, soweit diese auf den einzelnen Friedhöfen vorhanden sind, unterschieden.
- (2) Reihengrabstätten sind: Reihengräber für Erdbestattungen oder Urnen.
- (3) Wahlgrabstätten sind:
 - a) Einzel- und Doppelwahlgräber
 - b) Einzel- und Doppelurnenwahlgräber
(Auswahl der Grabstätte im Benehmen mit dem Antragsteller).
- (4) Rasengrabstätten sind:
 - a) Urnengemeinschaftsanlagen
 - b) Reihengrabgemeinschaftsanlagen.
- (5) Die Größe der Grabanlagen bestimmt sich nach der auf dem Friedhof bisher angewandten Norm. Bei Eröffnung neuer Grabanlagen/-felder kann die Größe durch die Stadt anderweitig festgelegt werden. Über das Anlegen neuer Grabfelder entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 15 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Es können Grabfelder eingerichtet werden:
 - a) für Kinder bis zu 10 Jahren
 - b) für Verstorbene über 10 Jahre.

§ 16 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag nach Eintritt des ersten Todesfalls ein Nutzungsrecht für die Dauer der auf dem Friedhof geltenden Ruhefristen eingeräumt wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes erfolgt gegen Zahlung der in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzten Gebühr. Die Lage der Wahlgrabfelder bestimmt die Stadt.
- (2) Für die Bestattung werden Grabfelder eingerichtet, und zwar
 - a) als Einzelgräber
 - b) als Doppelgräber
 - c) als Familiengrabstelle.
- (3) In den Doppel- und Familiengräbern sollen bestattet werden:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie ersten Grades
 - c) Geschwister
 - d) eingetragene Lebensgemeinschaften
 - e) nicht eheliche Lebensgemeinschaften.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mit Genehmigung der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht, für mindestens 10 Jahre und längstens für die Dauer der geltenden Ruhefrist gegen erneute Zahlung der jeweils dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Besteht das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab, so muss es für

die ganze Grabstätte derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt belegte Grabstelle die geltende Ruhefrist erreicht wird.

- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Wahlgräber anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch schriftliche Benachrichtigung des Anspruchsberechtigten oder – falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch ortsübliche Bekanntmachung oder Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen werden.

§ 17 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber dienen der Beisetzung von Aschen.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstelle dürfen höchstens zwei Aschekapseln beigesetzt werden.
- (3) Bei Urnenwahlgräbern dürfen nur zwei Urnenplätze zusammenhängend abgegeben werden.
- (4) Grabfelder für Urnenbeisetzungen werden – soweit sie nicht bereits angelegt sind – nur nach besonderer, für den Friedhof zu treffender Regelung eingerichtet.
- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen, die für Reihen- und Wahlgräber zur Erdbestattung gelten, entsprechend anzuwenden.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind anonyme Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Grabeinfassung. Die Beisetzungen erfolgen unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit. An ihnen wird das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) verliehen. Für die Belegung gelten die Vorschriften über Reihengräber (§ 15 (1)) sinngemäß. Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Kenntnis über die Lage der Urne.
- (2) Die Grabfelder für Urnengemeinschaftsanlagen können, soweit sie nicht bereits angelegt sind, durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet werden.

§ 19 Reihengrabgemeinschaftsanlagen

- (1) Reihengrabgemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Grabeinfassung, die mit einer Grabplatte versehen werden. Sie dienen der Beisetzung von 1 Leiche je Grabstelle. An ihnen wird das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) verliehen. Für die Belegung gelten die Vorschriften über Reihengräber (§ 15 (1)) sinngemäß.
- (2) Die Grabfelder für Reihengrabgemeinschaftsanlagen werden, soweit sie nicht bereits angelegt sind, durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.

V Gedenkzeichen

§ 20 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderer baulicher Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bis zum Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ist unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt gestattet.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen besonderer Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Form und Abmessung der Grabmäler, Bepflanzungen der Grabstellen, Inschriften usw. beziehen. Bisher bestehende Richtlinien gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung weiter.
- (3) Ohne Genehmigung oder vorschriftswidrig aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden. Dasselbe gilt für alle übrigen baulichen Anlagen sowie für Inschriften.

- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind Grabmale usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten des Berechtigten von der Stadt abgeräumt. Die Grabmale usw. gehen in diesem Falle entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 21 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabmale sollen sich in der Gestaltung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen, damit die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen und Steinen, Holz oder Metall (Schmiedeeisen, massive Bronze) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet, handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet werden.
- (3) Grabmale sollen auf dem Friedhof möglichst keinen sichtbaren Betonsockel haben.
- (4) Absatz (3) gilt für Einfassungen und Umzäunungen der Grabstätten entsprechend.
- (5) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Bei Wahlgräbern kann das zusätzliche Anbringen von Platten, Kissensteinen und dgl. genehmigt werden, wenn dadurch keine Störung des Gesamtbildes entsteht.
- (6) Insbesondere sind folgende Materialien und Ausführungen unzulässig:
 - a) die Verwendung von Ersatzstoffen wie Plaste, Gips, Kork, Tropf- und Grottenstein, Glas, Porzellan, Emaille, Blech,
 - b) grellweiße Werkstoffe,
 - c) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind (z. B. Terrazzo),
 - d) sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen.

§ 22 Aufstellen und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für besondere bauliche Anlagen entsprechend. Bei bestehendem Bedürfnis erlässt die Stadt besondere Fundamentierungsrichtlinien.
- (2) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die für die Unterhaltung Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sie haben die Stadt in derartigen Fällen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

VI Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer für den Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Die Stadt kann für ihren Friedhof oder Teile davon Richtlinien über die zulässige Einfassung der Gräber z. B. mit Platten und Boden bedeckenden Randbepflanzungen erlassen und nach diesen Richtlinien die erste Herrichtung der Gräber durchführen. Insofern bestehende Richtlinien sind weiterhin gültig anzuwenden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Sämtliche Aschebehälter sollen aus einem verrottungsfähigen Material bestehen. Es soll gewährleistet werden, dass sich der Aschebehälter nach Ablauf der Ruhefrist im Erdreich auflöst.
- (4) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, höher werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Stadt. Alle Pflanzen gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Lässt der allgemeine Pflegezustand der Grabfläche zu wünschen übrig, kann eine Beräumung und Einebnung veranlasst werden. Die Kosten für diesen Vorgang werden den Unterhaltungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (6) Alle Grabstätten sollen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes vorschriftsmäßig angelegt, hergerichtet und gärtnerisch gestaltet sein. Wenn dies nicht geschieht oder die Grabstätte während der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung bzw. 4-wöchigem Hinweis auf der Grabstätte nicht sauber und ordentlich unterhalten werden, so kann sie von der Stadt auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder eingeebnet und eingesät werden.

VII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung im Übrigen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 25 Haftung

- (1) Die Stadt Möckern haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die für das Innenverhältnis zwischen der Stadt und den für die Unterhaltung von Grabmalen und sonstige baulichen Anlagen im Sinne von § 21 (4) Verantwortlichen getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Festlegung der Friedhofsverwaltung zur Sperrung entsprechend § 4 Abs. 2 betritt,

- b) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 sich auf den Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Untersagungen nach § 5 Abs. 3 nicht einhält,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt,
 - d) entgegen § 20 Abs. 1 die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderer baulicher Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bis zum Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ohne Einwilligung der Stadt vornimmt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 bis 4 die Bestimmungen über Abmessungen der Grabmale nicht einhält,
 - f) entgegen § 21 die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmale nicht einhält,
 - g) entgegen § 22 Abs. 2 die Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - h) entgegen § 23 die Grabstätte nicht herrichtet oder unterhält,
 - i) entgegen § 11 Abs. 3 Umbettungen ohne Zustimmung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, gem. § 6 Abs. 7 GO LSA, mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Stadt kann die unterlassene Handlung eines Pflichtigen auch auf seine Kosten selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle noch in Kraft befindlichen Satzungen der bis einschließlich 01.09.2010 eingemeindeten Gemeinden außer Kraft.

Möckern, 16.12.2010

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1

der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Möckern (Friedhofssatzung)

Die Stadt Möckern unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Friedhöfe und Friedhofsteile:

Ortschaft Möckern	Hohenziatzer Chaussee Hohenziatzer Weg Mausoleum
Ortschaft Grabow	OT Grabow, Dorfstraße OT Ziegelsdorf
Ortschaft Hohenziatz	OT Hohenziatz, Ernst-Thälmann-Straße OT Lüttgenzietz
Ortschaft Rosian	OT Rosian, Lindenallee OT Isterbies, Lindenstraße
Ortschaft Theeßen	OT Theeßen, Am Park OT Räckendorf
Ortschaft Büden	Dorfstraße
Ortschaft Dörnitz	Waldweg

Ortschaft Drewitz	Lindenstraße
Ortschaft Krüssau	OT Brandenstein, Dorfstraße
Ortschaft Küsel	Dorfstraße
Ortschaft Loburg	Chausseestraße
Ortschaft Magdeburgerforth	Lindenstraße
Ortschaft Reesdorf	Dorfstraße
Ortschaft Rietzel	Dorfstraße
Ortschaft Schopsdorf	Dorfstraße
Ortschaft Schweinitz	Eichenquaster Straße
Ortschaft Stegelitz	Lindenstraße
Ortschaft Stresow	Im Winkel
Ortschaft Tryppehna	Dorfstraße
Ortschaft Wörmnitz	Platz des Friedens
Ortschaft Wüstenjerichow	Dorfstraße

Weiterhin unterhält die Stadt Möckern als öffentliche Einrichtungen folgende Trauerhallen:

Ortschaft Hobeck	OT Göbel, August-Bebel-Straße OT Hobeck, Karl-Marx-Straße
Ortschaft Krüssau	Dorfstraße
Ortschaft Zeppernick	OT Zeppernick, Winkel OT Kalitz, Dorfstraße OT Dalchau, Hauptstraße
Ortschaft Wallwitz	August-Bebel-Straße

Stadt Möckern

Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Stadtrat Möckern in seiner Sitzung am **16.12.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bemessungsgrenze

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro. Näheres regelt der Kostentarif.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Personalangelegenheiten, Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben;
 2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit-und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

**§ 10
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig.

**§ 11
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt folgende Satzungen außer Kraft:
- Verwaltungskostensatzung der Stadt Möckern vom 01.03.2001
 - alle noch in Kraft befindlichen Verwaltungskostensatzungen der bis einschließlich 01.09.2010 eingemeindeten Gemeinden
 - Verwaltungskostensatzung der VGem „Fläming-Fiener“ vom 25.01.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2001.

Möckern, 16.12.2010

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Anlage
Kostentarif

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Möckern vom 16.12.2010**

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
A	<u>Allgemeine Verwaltungskosten</u>	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,00
2.	Vervielfältigungen	
2.1.	<u>schwarz-weiß</u>	

2.1.1.	bis zum Format DIN A 4, bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite von 11 bis zu 100 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	0,30 0,10 0,05
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite von 11 bis zu 100 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	0,60 0,20 0,10
2.2.	<u>farbig je Seite</u>	0,80
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise *1) siehe Anlage zum Kostentarif	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite der Erstaufertigung je Seite der Mehraufertigung	3,60 1,55
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	5,10
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	5,10
4.	Akteneinsicht/ Aktenüberlassung	
4.1.	<u>Einsichtgewährung</u> in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss je angefangene Stunde	6,10
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage je angefangene Stunde	3,10
4.2.	<u>Einsichtgewährung</u> in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
5.	Auskünfte	
5.1.	<u>aus Akten, Register und Karteien und dergleichen</u>	
5.1.1.	soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,60
5.1.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,10
5.1.3.	zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die	10,20

	Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifangelegenheit ersucht wird	
5.1.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.1.4.1.	Grundgebühr	5,10
5.1.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.1.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,20
5.1.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist *2) Siehe Anlage zum Kostentarif	5,10
5.1.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	<u>Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse</u> und dergleichen für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
7.1.	<u>Schriftliche Aufnahme</u> von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	7,70
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
8.1.	Erteilung von <u>ordnungsbehördlichen Genehmigungen</u> zur Durchführung von Veranstaltungen	25,00
8.2.	<u>Ausnahmegewilligungen</u> im Bereich Ordnung und Sicherheit	10,00
8.3.	Bescheinigung gemäß Investitionszulagengesetz	5,00
8.4.	<u>Sondernutzungserlaubnisse</u> , Zustimmungen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen	10,00
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten,	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	11,00

B	<u>Besondere Verwaltungskosten</u>	
10.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
10.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	10,20
10.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	10,20
11.	Vermögensverwaltung	
11.1.	<u>Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen</u>	
11.1.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20
11.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,10
11.2.	<u>Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter</u>	
11.2.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,20
11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,10
11.3.	<u>Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 12.1. und 12.2. fallen</u>	10,20
11.4.	<u>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB *3) Siehe Anlage zum Kostentarif</u>	10,20
12.	Kommunalabgaben	
12.1.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</u> für jedes Haushaltsjahr	1,00
12.2.	<u>Zweitausfertigungen</u> von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12.3.	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben</u> früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
12.4.	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	2,60
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
13.1.	bis 5.000,00 EUR	2,60
13.2.	über 5.000,00 - 10.000,00 EUR	5,10
13.3.	über 10.000,00 - 25.000,00 EUR	7,70

13.4.	über 25.000,00 - 50.000,00 EUR	10,20
13.5.	über 50.000,00 - 125.000,00 EUR	12,80
13.6.	über 125.000,00 - 250.000,00 EUR	15,30
13.7.	über 250.000,00 - 500.000,00 EUR	20,50
13.8.	über 500.000,00 EUR	30,70
14.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
14.1.	0,2 m ²	1,00
14.2.	0,5 m ²	1,50
14.3.	1,0 m ²	2,60
14.4.	über 1,0 m ²	4,10
15.	Archiv *4) Siehe Anlage zum Kostentarif	
15.1.	<u>für familiengeschichtliche Auskünfte</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10
15.2.	<u>Schriftliche Auskunft</u> aus Urkunden und alten Akten	
15.2.1.	je Seite	2,10
15.2.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, Daneben wird die Gebühr nach der Tarifnummer 1. erhoben.	0,50
15.3.	<u>Benutzung des Archivs</u>	
15.3.1.	für Archivalien in normalen Formaten	
15.3.1.1	für einen Tag	2,60
15.3.1.2	für eine Woche	10,20
15.3.1.3	für einen Monat	23,00
15.3.1.4	für sechs Monate	61,40
15.3.1.5	für eine längere Zeit bis zu	102,30
15.3.2.	für Karten, Plakate, Tonträger und andere Archivalien, deren Format besondere Vorkehrungen erfordern, für jeden angefangenen Tag	das Doppelte der Gebühr nach 15.3.1.
15.4.	Versendung von Archivalien	
15.4.1.	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit, zzgl. der Kosten für Verpackung, Versand und Porto	5,10
15.4.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist, pro Archivalie	5,10
15.5.	Gebührenbefreiung	
	Gebühren werden nicht erhoben für einfache archivische Beratung. Von einer Gebührenerhebung kann außerdem Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im städtischen Interesse liegt.	

16.	Fundsachen	
16.1.	<u>Verwahrung von Fundgegenständen</u> (§§ 967 und 978, Abs. 1 BGB) *5 Siehe Anlage zum Kostentarif	
16.1.1.	bei einem Schätzwert von 5 EUR bis 25 EUR	2,60
16.1.2.	bei einem Schätzwert von über 25 EUR bis 500 EUR	
16.1.2.1	für die Dauer bis zu vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
16.1.2.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v. H. des Schätzwertes
16.1.3.	bei einem Schätzwert von über 500 EUR	
16.1.3.1	für die Dauer bis zu vier Wochen	5 v. H. des Schätzwertes
	mindestens	51,10
	höchstens	255,70
16.1.3.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
	mindestens	76,70
	höchstens	511,30
16.2.	<u>Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten</u>	2,60
17.	Maßnahmen entsprechend dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA, S. 214) in der jeweils geltenden Fassung und der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern	
17.1.	<u>Fundtiere</u> *6) <i>Siehe Anlage zum Kostentarif</i>	
17.1.1.	Einfangen eines Tieres	43,00
17.1.2.	Unterbringung der Tiere im Zwinger der Stadt, je Tag	5,10
	Die Unterbringung über 3 Tage erfolgt im Tierheim des Tierschutzvereins Burg und Umgebung e.V. Die dort entstehenden Kosten werden durch das Tierheim gesondert berechnet.	
18.	Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit VO) vom 21.10.1991, in der jeweils geltenden Fassung	
	Vorverlegung des Beginns, Hinausschiebung des Endes, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit um eine oder mehrere Stunden für einzelne Betriebe je nach Art und Umfang	
	↻ geregelt in den Ausführungsbestimmungen vom 29.04.1993 zur Sperrzeit VO (MBL. Nr. 37/ 93) und Nr. 76 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt	
19.	Örtliche Bauvorschrift gem. § 85 Bauordnung LSA	

19.1.	<u>Genehmigung nach der örtlichen Bauvorschrift</u>	
19.1.1.	für je angefangene 511 EURO des Rohbauwertes	4,60
	mindestens	30,70
19.1.2.	soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 511 EURO des Herstellungswertes	3,10
	mindestens	30,70
19.1.3.	bei Gebäuden, die § 2, Abs. 3, Nr. 1 a, 2, 3 BauO LSA entsprechen	50 v. H. der Gebühr nach 19.1.1. oder 19.1.2.
19.2.	<u>Befreiung von der örtlichen Bauvorschrift</u>	
19.2.1.	je Baumaßnahme	20,50
19.3.	<u>Nachträgliche Genehmigung</u>	
19.3.1.	je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich genehmigt wird	zweifacher Betrag der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr
19.3.2.	je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich nicht genehmigt wird	75 v. H. der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr
19.4.	<u>Ablehnung einer Genehmigung</u>	50 v. H. der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr
19.5.	<u>Zurückziehung</u>	25 v. H. der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	10,20
20.	Besondere Bescheide auf Antrag	
20.1.	Festsetzung der Hausnummerierung	12,50
20.2.	Genehmigung zur Herstellung privater Zufahrten	12,50
21.	Rechtsbehelfe	
21.1	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert. (Streitwert im Sinne des Gebührentarifes ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag.)	
	Der Gebührentarif beträgt bei einem Streitwert:	
	bis 50,00 EUR einschließlich	10,00
	bis 250,00 EUR einschließlich	15,00
	bis 500,00 EUR einschließlich	25,00
	bis 1.000,00 EUR einschließlich	35,00
	bis 1.500,00 EUR einschließlich	45,00
	bis 2.000,00 EUR einschließlich	55,00
	bis 2.500,00 EUR einschließlich	65,00
	bis 4.000,00 EUR einschließlich	80,00
	bis 5.000,00 EUR einschließlich	95,00

	bis 7.500,00 EUR einschließlich	110,00
	bis 10.000,00 EUR einschließlich	125,00
	bis 12.500,00 EUR einschließlich	140,00
	bis 15.000,00 EUR einschließlich	155,00
	bis 17.500,00 EUR einschließlich	170,00
	bis 20.000,00 EUR einschließlich	185,00
	bis 22.500,00 EUR einschließlich	200,00
	bis 25.000,00 EUR einschließlich	225,00
	bis 27.500,00 EUR einschließlich	250,00
	bis 30.000,00 EUR einschließlich	275,00
	bis 32.500,00 EUR einschließlich	300,00
	bis 35.000,00 EUR einschließlich	325,00
	bis 37.500,00 EUR einschließlich	350,00
	bis 40.000,00 EUR einschließlich	375,00
	bis 42.500,00 EUR einschließlich	400,00
	bis 45.000,00 EUR einschließlich	425,00
	bis 47.500,00 EUR einschließlich	450,00
	bis 50.000,00 EUR einschließlich	475,00
	über 50.000,00 EUR	500,00
21.2.	Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert. Abrechnung nach Zeitaufwand gemäß Tarif-Nr. 28 im Rahmen von:	mind. 10,00 bis höchstens 500,00
22.	Bestimmt sich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind, vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:	
22.1.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte dieser Stundensätze zu berechnen.	22,00

Anlage

zum Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Möckern vom 16.12.2010

- *1) Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei:
- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Gnadensachen,
 - f) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung
 - g) Kriegsofferfürsorge,
 - h) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - i) Toten- und Beerdigungsscheine,
 - j) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
 - k) Haftnachweise und Rehabilitierungen,
 - l) Zwangsaussiedlungen.
- *2)
1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
 2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und **wird deshalb gesondert als Auslage erhoben.**
- *3) Die Gebühr wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Gemeinde, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob sie dieses gegebenenfalls ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Diese mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechtes verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der

Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nämlich nicht die gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Diese ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, auch wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dem Zeugnis niederschlägt (vgl. Driehaus; Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Loseblattausgabe, Stand: März 2000; § 5, RNr. 21).

- *4) Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- *5) Gebührenschuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 ff. BGB bzw. der Finder, sofern er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt. Gegenüber dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr von 10 v. H. ermäßigt werden.
Neben der Verwahrungsgebühr sind
 1. bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,
 2. bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung als besondere Auslagen zu erheben.
- *6) Als besondere Auslagen sind die Aufwendungen für einen Tierarzt zu erheben.

18

Stadt Möckern

2. Änderung der Satzung der Stadt Möckern über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Möckern-Stadtkern vom 30.11.2000

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.10.2004 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern folgende 2. Änderung der Satzung vom 30.11.2000 beschlossen:

§ 1

Festlegung des Gebietes

Zur Gebietsklarstellung/Rechtsbereinigung und zur Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer bei der Erhebung von Sanierungsausgleichbeträgen wird das mit Beschluss vom 30.11.2000 festgelegte Sanierungsgebiet sowie das mit Beschluss vom 04.09.2001 veränderte Gebiet (1. Änderung der Satzung) erneut hinsichtlich des folgenden Flurstücks ergänzt.

§ 2

Klarstellungsgebiet

Gemarkung: Möckern

Flur: 1

Flurstück: 221/1 (Örtlichkeit: Zimmerstraße 4)

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

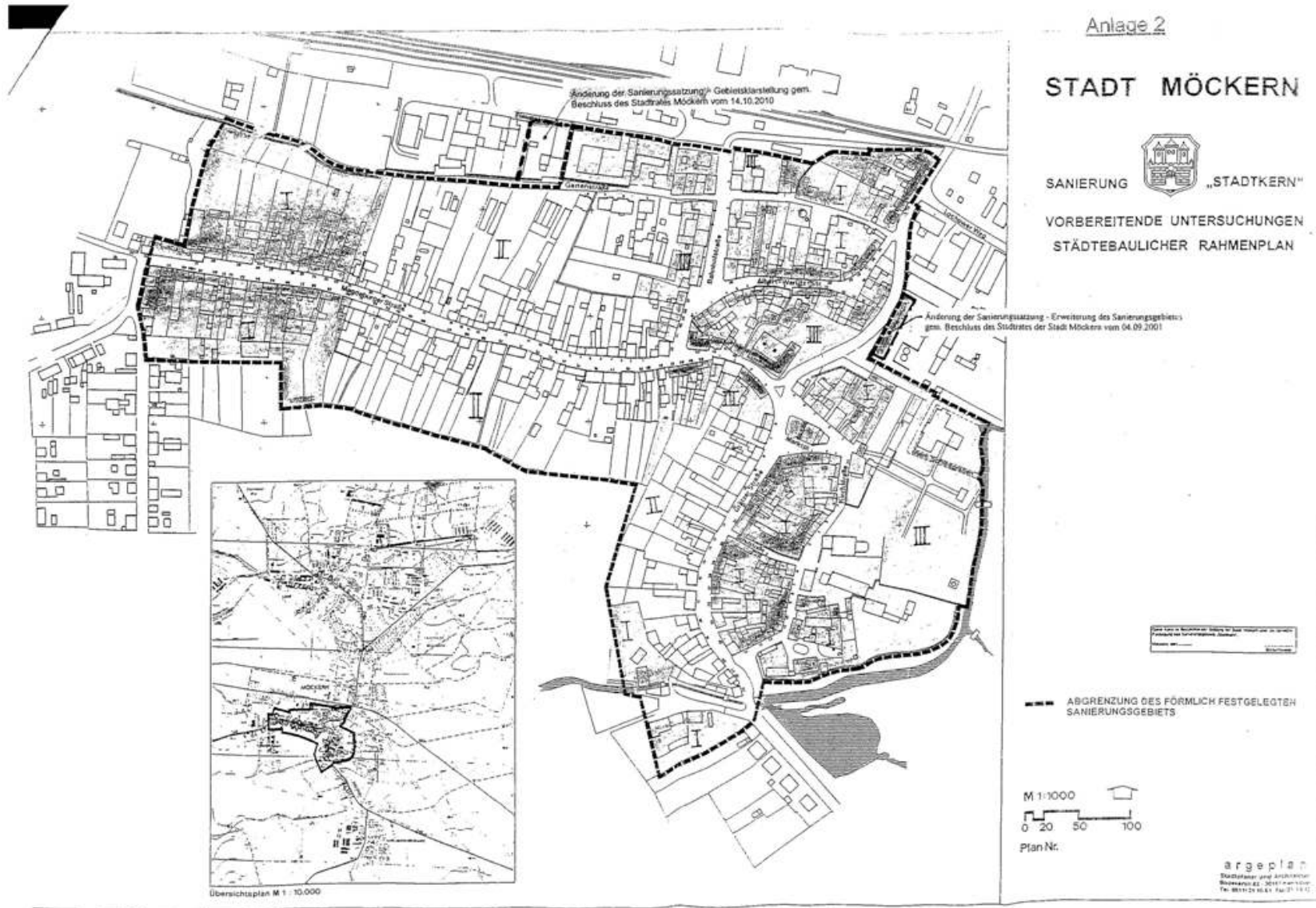
- (2) Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften der § 152 bis § 156a BauGB hinzuweisen.
- (3) Der Bürgermeister wird hiermit beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei das von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstück aufzuführen.

Möckern, d. 14.10.2010

gez. von Holly- Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

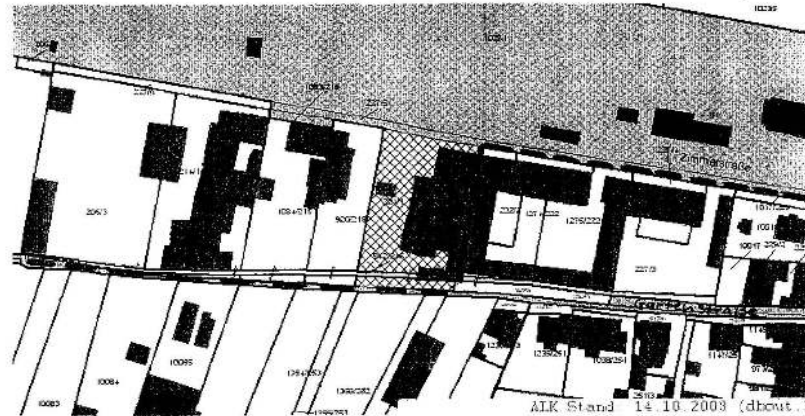
Anlagen



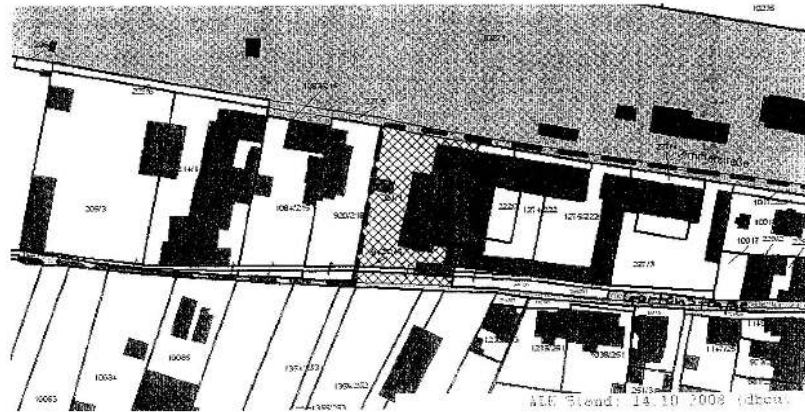


Anlage 3

Bisherige Gebietsabgrenzung



Neue Gebietsabgrenzung/-klarstellung



----- Gebietsabgrenzung

Veränderung/Einschluss Grundstück Zimmerstraße 4

Gemeinde Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Möser

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	8.409.400 €
- in den Ausgaben	10.759.300 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	3.148.800 €
- in den Ausgaben	3.148.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.025.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Hohenwarthe	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	400 v.H.
	Gewerbsteuer	250 v.H.
Ortschaft Körbelitz	Grundsteuer A	285 v.H.
	Grundsteuer B	370 v.H.
	Gewerbsteuer	345 v.H.
Ortschaft Lostau	Grundsteuer A	230 v.H.
	Grundsteuer B	320 v.H.
	Gewerbsteuer	250 v.H.
Ortschaft Möser	Grundsteuer A	250 v.H.
	Grundsteuer B	350 v.H.
	Gewerbsteuer	250 v.H.
Ortschaft Pietzpuhl	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	325 v.H.
	Gewerbsteuer	300 v.H.
Ortschaft Schermen	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	350 v.H.
	Gewerbsteuer	300 v.H.

Möser, den 14.12.2010

gez. Köppen
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land sah mit der Verfügung vom 17.01.2011 von einer Beanstandung ab. Sie Ordnete an, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehung der Haushaltssatzung des Jahres 2011 eine haushaltsrechtliche Sperre für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zu verfügen ist.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.02. bis 18.02.2011 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 5 öffentlich aus.

gez. Jantz
 Leiterin
 Fachbereich 1

20

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 25.01.2011 folgende

**Satzung
 (Feuerwehrsatzung)**

beschlossen.

**§ 1
 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Elbe-Parey".
 Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:
 „Bergzow“
 „Derben“
 „Ferchland“
 „Güsen“
 „Hohenseeden“
 „Parey“
 „Zerben“
 Die bisherige Ortsfeuerwehr Neuderben ist in die Ortsfeuerwehr Derben integriert.
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht der Bürgermeisterin. Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Gemeindewehrleiter).
- (4) Der Gemeindewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

**§ 2
 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendabteilung
 4. Kinderabteilung
 5. Passive/fördernde Abteilung
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Gemeinde- und Ortswehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer und bis zu zwei stellvertretenden Gemeindeführern geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Der Gemeindeführer darf gleichzeitig zu seiner berufenen Funktion keine weitere Funktion wie Ortswehrleiter, Abschnittsleiter sowie Kreisbrandmeister ausüben.
- (2) Die Gemeindeführerleitung unterstützt den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindeführerleitung setzen sich aus dem Gemeindeführer als Leiter, dem Stellvertreter, dem Gemeindejugendwart sowie den Ortswehrleitern zusammen. Weiterhin kann die Gemeindeführerleitung die Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Elbe-Parey zur Mitarbeit hinzuziehen. Zur Abarbeitung weiterer Schwerpunktaufgaben ist die Gemeindeführerleitung bei Bedarf, unter Hinzuziehung des Trägers der Feuerwehr, berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen können sich aus Mitgliedern der Gemeindeführerleitung oder sonstigen Angehörigen der „Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey“ bilden.
- (4) Der Gemeindejugendwart und dessen Stellvertreter können auf Vorschlag und nach erfolgter Abstimmung der Ortsjugendwarte sowie nach Anhörung der Gemeindeführerleitung für die Dauer von 6 Jahren bestellt werden. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Funktion müssen gegeben sein.
- (5) Die Gemeindeführerleitung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einberufen. Der Gemeindeführer hat die Gemeindeführerleitung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Gemeindeführerleitung oder der Träger der Feuerwehr unter Angabe eines Grundes es verlangen. Jede Zusammenkunft der Gemeindeführerleitung ist zu protokollieren.
- (6) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (7) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei Verhinderung zu vertreten.
- (8) Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter werden der Gemeinde von den Einsatzkräften der Ortsfeuerwehren zur Besetzung einer Funktion vorgeschlagen. Die Bewerber müssen die fachliche Eignung nachweisen und Mitglieder im Einsatzdienst der Gemeindefeuerwehr Elbe-Parey sein. Ein Vorschlag aus einer Ortswehr bedarf der Zustimmung von mindestens 20 % der anwesenden Einsatzkräfte.
- (9) Der Gemeindeführer und die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren nach Anhörung des Kreisbrandmeisters durch den Träger der Feuerwehr entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sollte der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr vollendet haben, so erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (10) Legt der Gemeindeführer seine Funktion nieder, übernimmt bis zu dem Zeitpunkt, bis ein neuer Gemeindeführer vorgeschlagen und berufen ist, der 1. stellvertretende Gemeindeführer diese Funktion.
- (11) Sollte kein stellvertretender Gemeindeführer vorhanden sein, übernimmt ein Kamerad der Einsatzgruppe mit den erforderlichen Qualifikationen sowie persönlicher und fachlicher Eignung diese Funktion, bis diese Funktion neu vorgeschlagen und berufen wurde. Dieser Kamerad hat vor seinem Einsatz sein Einverständnis für die zeitlich begrenzte Wahrnehmung der Funktion zu geben.
- (12) Die Niederschrift über die Vorschläge der Einsatzkräfte der Ortswehren ist spätestens eine Woche nach der Abstimmung durch den Leiter des Vorschlagsverfahrens, dieser wurde vom Träger bestellt, zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
- (13) Bei den Abstimmungen, Berufungen und Funktionsbesetzungen in den Ortsfeuerwehren wird entsprechend verfahren. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Vorschlägen zur Gemeindeführerleitung, wobei die Vorschlagsberechtigten dann die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr sind.
Innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung des Gemeinderates sind die vom Gemeinderat festgelegten Funktionsträger vom Träger in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (14) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (15) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter als Leiter, dem Stellvertreter und dem Ortsjugendwart. Es können auch andere Funktionsträger, wie Führungskräfte ab der Ebene Gruppenführer, der Sicherheitsbeauftragte und der Gerätewart Mitglied der jeweiligen Ortswehrleitung sein. Über die An-

zahl der Mitglieder der jeweiligen Ortswehrleitung entscheidet die Ortsfeuerwehr. Der Träger der Feuerwehr und die Gemeindefeuerwehrleitung sind darüber zu informieren.

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein zusätzliches Führungszeugnis kann verlangt werden. Die Kosten hat der Träger zu übernehmen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit, die 2 Jahre beinhalten sollte, der Absolvierung der Grundausbildung und dem einwandfreien Verhalten im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr, entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung der Gemeindefeuerwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die unter den §§ 5, 8 und 9 genannten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. in deren Auftrag durch den Gemeindefeuerwehrleiter unter Überreichung des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (4) Im Falle eines Neuzugangs in der Gemeinde Elbe-Parey hat ein Bewerber, der nachweislich bereits bis zum Wohnortwechsel einer Freiwilligen Feuerwehr angehörte, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten. Beim Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde Elbe-Parey ist sinngemäß zu verfahren.
- (5) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ohne Probezeit als aktive Einsatzkraft in die Einsatzabteilung übernommen werden, wenn sie mindestens 2 Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und den Grundausbildungslehrgang absolviert haben.

§ 5

Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich seinem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr auf Grund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist oder deren Verfügbarkeit nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindefeuerwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,

- c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr endet außer durch den Tod bei

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Bei Mitgliedern der Einsatzabteilung bei Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Elbe-Parey.

Die Mitgliedschaft bei der Kinder- und Jugendabteilung, Alters- und Ehrenabteilung oder der passiv fördernden Abteilung endet

- a) Mit der Auflösung der Kinder- und Jugendabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung oder der passiv fördernden Abteilung,
 - b) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Bürgermeisterin erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

§ 6

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an die Bürgermeisterin weiterzuleiten.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Wichtige persönliche Gründe sind schriftlich beim Träger über die Gemeindeführung anzuzeigen und zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeindeführung und informiert den Träger. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindeführung sowie die jeweilige Ortswehrleitung die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Bürgermeisterin,
 - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Elbe-Parey".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Elbe-Parey ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindeführer, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendwartes bedient bzw. in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.

§ 9 Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderabteilung Elbe-Parey“.
- (2) In der Kinderabteilung können mit schriftlichem Einverständnis der/des erziehungsberechtigten Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey, Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinderabteilung obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er kann dieses Recht dem Gemeindeführer übertragen.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindeführer, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendwartes bedient bzw. in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.

§ 10 Passive / fördernde Abteilung

- (1) Die passive/fördernde Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren führt den Namen „Passive/fördernde Abteilung Elbe-Parey“.
- (2) In der passiven/fördernden Abteilung können die Einwohner der Gemeinde aufgenommen werden, wo eine Aufnahme für die in §§ 5 u. 7 genannten Abteilungen dieser Satzung nicht möglich ist.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren untersteht die passive/fördernde Abteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindeführer, die sich dazu des betreffenden Ortswehrliebers bedient.
- (4) Die passive/fördernde Abteilung nimmt nicht am Ausbildungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr teil.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht).Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung und der passiv/fördernden Abteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anwesenheit beschlussfähig.
- (5) Es wird offen abgestimmt.

§ 12 Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Gemeinde hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstaussfallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstaussfallersatz zu leisten. Freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Gemeinderat festgesetzt wird. Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaussfalls nicht überschritten werden darf.
- (2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über anzuwendende Vorschriften abgedeckt sind.
- (3) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.
- (4) Aufwandsentschädigungen für Kameraden der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey sind auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 der GO LSA in Verbindung mit der jeweils geltenden Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister zu zahlen.

§ 13

Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Gemeinde Elbe-Parey in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey vorgenommen. Diese Ehrungen werden bei den Kameraden, die in den unter den §§ 5, 7 und 8 genannten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey ihren Dienst ausüben, durchgeführt. Ab 10-jähriger Mitgliedschaft wird diese Ehrung mit entsprechender Würdigung durchgeführt. Diese Ehrungen werden wie folgt honoriert:
- (2)

- 10-jährige Mitgliedschaft	25,00 Euro
- 20-jährige Mitgliedschaft	50,00 Euro
- 30-jährige Mitgliedschaft	100,00 Euro
- 40-jährige Mitgliedschaft	200,00 Euro
- 50-jährige Mitgliedschaft	250,00 Euro
- 60-jährige Mitgliedschaft	300,00 Euro alle weiteren 10 Jahre zusätzlich 50 €
- bei Übertreten in die Ehrenabteilung	75,00 Euro
- (2) Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, 45 und 55 Jahren erfolgt die Würdigung durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Blumenstraußes.
- (3) Bei einer 25-jährigen Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortswehrleiter erfolgt die Ehrung durch Übergabe einer Prämie in Höhe von 50,00 Euro, einer Ehrenurkunde und eines Blumenstraußes.

II. Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

A.

Erhebung von Kostenersatz

§ 14

Kostenersatz/Kostenersatzpflicht

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr sind unentgeltlich, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, Kosten für den Einsatz der Feuerwehr Elbe-Parey, die aus den Ortsfeuerwehren besteht.
 - a) von dem Ersatzpflichtigen gem. § 22 Abs. 4 Nr. 1 – 4 BrSchG,
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen oder Gefährdungshaftung,
 - c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße

(GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 1550) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

- d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß c) entstanden ist, so weit es sich nicht um Brände handelt.
- (3) Kostenersatz für den Einsatz von Feuerwehren anderer Gebietskörperschaften werden von diesen Gebietskörperschaften auf Grundlage der entsprechenden Satzungen und Kostentarife dieser Gebietskörperschaften erhoben.
- (4) Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des BrSchG LSA ergeben, sind kostenpflichtig.
Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie dadurch nicht ihren eigentlichen Pflichtaufgaben entzogen wird, wenn entsprechende Privatbetriebe nicht einsetzbar sind, wenn aus besonderen Gründen eine erhöhte Eilbedürftigkeit erforderlich ist oder wenn die durchzuführende Arbeitsleistung sonst nur mit einem anderen unverhältnismäßig hohen Aufwand erledigt werden kann.
Als kostenpflichtige Inanspruchnahme gelten insbesondere:
 - a) Hilfeleistungen, die nicht unter Satz 1 fallen,
 - b) Hilfeleistungen außerhalb des Gemeindegebietes, ausgenommen die Löschhilfe innerhalb des Bereiches,
 - c) Löschhilfeleistungen an Brandstellen, die weiter als 15 km von der Gemeindegrenze entfernt liegen,
 - d) zeitweilige Überlassung von Geräten der Feuerwehr,
 - e) Gestellung von Sicherheitswachen.

§ 15

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in §§ 11 bis 13 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 16

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 9 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus, zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll, ansonsten mit 30 Minuten, berechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied entsprechend seiner Funktion beim Einsatz und unter Berücksichtigung hauptberuflicher bzw. freiwilliger Tätigkeit ein Stundenlohn nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.
- (4) Für alle Einsätze nach § 9 Abs. 2 in der Zeit von 22 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

§ 17

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 9 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll, ansonsten mit 30 Minuten, berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

§ 18 Sachkosten

Die Sachkosten für Verbrauchsmittel, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Sachkosten sind auch solche, die z. B. bei einer Entsorgung von Ölbindemitteln, Ölen, Chemikalien usw. auf Sonderdeponien als Sondermüll zu entsorgen sind, anfallen. Diese zusätzlich angefallenen Kosten, einschließlich der Transportkosten, werden dem oder den Verursacher/-n in voller Höhe nachberechnet.

§ 19 Kostenersatzanspruch und –schuldner

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

§ 20 Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständiger Kostenersatz wird gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, so weit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

B. Erhebung von Entgelten

§ 21 Entgeltanspruch

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Gerät bzw. Ausrüstung werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet.
- (3) Das Entgelt für Gerät bzw. Ausrüstung wird nach der Zeitspanne der tatsächlichen Dauer der Beanspruchung berechnet.
- (4) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

§ 22 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruches und seiner Fälligkeit gilt § 15 Abs. 1 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

§ 23 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Elbe-Parey dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde Elbe-Parey von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 24 Gleichstellungsklausel

Alle Funktionen können von männlichen und weiblichen Personen wahrgenommen werden. Somit beziehen sich auch alle Funktionsbezeichnungen auf männliche und weibliche Personen.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Satzung mit ihrer Anlage tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Ortsteile der Gemeinde Elbe-Parey und der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey (Beschluss-Nr.: 002/2008) vom 26.02.2008 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 25. 01. 2011

Mannewitz
Bürgermeisterin
der Gemeinde Elbe-Parey

Anlage zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und deren Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

**Kostentarife für die Leistungen der Feuerwehr
der Gemeinde Elbe-Parey**

1. Kostenersatz- und Kostentarif für Personalleistungen: je angefangene Einsatzstunde

- | | | | |
|------|--|--|------|
| 1.1. | Kostenersatz für kostenpflichtige Einsätze | 25,00 € Einsatzleiter
20,00 € Einsatzkraft | |
| 1.2. | für Brandsicherheitswachen | 12,00 € oder Erstattung des
dienstausfalls während
der Arbeitszeit | Ver- |

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

2.1. Fahrzeuge und Anhänger	pro Stunde
2.1.1. Tanklöschfahrzeug und Löschgruppenfahrzeug Wasser	75 € mit mehr als 2000 l
2.1.2. Tanklöschfahrzeug und Löschfahrzeug mit weniger als 2000 l Wasser	65 €
2.1.3. TSF-W	50 €
2.1.4. TSF	40 €
2.1.5. Einsatzleitwagen ELW	30 €
2.1.6. Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) über 3,5 t zGG	20 €
2.1.7. PKW u. MTW bis 3,5 t zGG	15 €
2.1.8. RTB	75 €
2.1.9. STA; TSA u. BLA	50 €
2.1.10. fahrbare Schlauchhaspel	10 €
2.1.11. Mehrzweckanhänger (PKW-Anhänger)	10 €

2.1.12. AL 12 o. AL 18	35 € pro Einsatz
2.1.13. Schlauchboot (komplett)	50 €
2.1.14. Wegstreckenentschädigung je km Wegstrecke Gerätebenutzung für An- und Abfahrt bei Einsätzen der Fahrzeuge nach Ziffer 2.1.1. – 2.1.7. je km Wegstrecke	2 €
2.2. Geräte	pro Stunde
2.2.1. Tragkraftspritze	20 €
2.2.2. Lüfter Belüftungsgeräte zur Überdruckbelüftung	20 €
2.2.3. Notstromaggregat	20 €
Stromerzeuger 3kVA	20 €
5kVA	25 €
8kVA	30 €
>8kVA	40 €
2.2.4. Tauchpumpe	10 €
2.2.5. Motorsäge	10 €
2.2.6. Motortrennschleifer	10 €
2.2.7. Beleuchtungssatz	20 €
2.2.8. hydraulischer Spreizer und Schere	20 €
2.2.9. Hydraulikwinde „Büffel“	5 €
2.2.10. Mehrzweckzug	10 €
2.2.11. Brennschneidgerät	10 €
2.2.12. Trennschleifmaschine	10 €
2.2.13. Hebesatz H 1	20 €
2.2.14. hydraulischer Rettungszylinder	10 €
2.2.15. Lufthebersatz	20 €
2.2.16. Minihebekissensatz	20 €
2.2.17. spezielle Geräte für die techn. Hilfeleistung	10 €
	pro Einsatz
2.2.18. Abdichtpfropfen	5 €
2.2.19. Abdichtpaste	5 €
2.2.20. Abdicht- und Auffangfolie	10 €
2.2.21 Gulli-Abdichtungen (wassergefüllte Dichtkissen, Gulli-Ei u.a. Gerät)	10 €
2.2.22. Kanaldichtkissen	10 €
2.2.23. Abdichtkissen	10 €

- 2.2.24. Auffangbehälter (pro Stück) nach gültigem Tagessatz
- offene Gerüstbehälter
 - geschlossene Faltbehälter
 - Edelstahlbehälter
 - offene Polyethylenwannen
 - Europaletten mit geschlossenem PE-Behälter
 - Kanister für Kleinmengen (Edelstahl, Kunststoff)

Beim Einsatz der Aggregate mit Selbstantrieb ist der Kraftstoffverbrauch zum jeweils gültigen Preis zusätzlich zu berechnen.

2.3. Ausrüstungsgegenstände	pro Stunde
2.3.1. Atemschutzgerät (pro Stück)	30 €
2.3.2. B-Druckschläuche (pro Stück)	15 €
2.3.3. C-Druckschläuche (pro Stück)	15 €
2.3.4. Saugschlauch (pro Stück)	7 €
2.3.5. Wasserführende Armaturen (pro Stück)	10 €
2.3.6. Kübelspritze (pro Stück)	5 €
2.3.7. Handscheinwerfer (pro Stück)	5 €
2.3.8. Absperrband und Erdnägel je 30 m	20 € je Benutzung
2.3.9. Absperrkegel (pro Stück)	2 €
2.3.10. Steckleiter (je Teil)	3 €
2.3.11. Schlauchbrücke (pro Stück)	5 €
2.3.12. Krankentrage (pro Stück)	5 € je Benutzung
2.3.13. 3-teilige Schiebeleiter (je eingesetzte Leiter)	10 €
2.3.14. Handfeuerlöscher A/B/C – Pulver (pro Stück)	
1 kg	2 €
2 kg	4 €
3 kg	6 €
4 kg	8 €
6 kg	15 €
9 kg	20 €
12 kg	25 €
D-Pulver 9 kg	25 €
12 kg	30 €
2.3.15. Erste Hilfe Material, Verbandskasten (pro Stück)	10 €
2.3.16. Einreißhaken (pro Stück)	5 €
2.3.17. Feuerwehrsicherheitsleine (pro Stück)	3 €
2.3.18. Arbeitsleine (pro Stück)	2 €
2.3.19. Kupplungsschlüssel (pro Stück)	1 €
2.3.20. Handsprechfunkgerät (pro Stück)	5 €
2.3.21. Schlauchtragekörbe für Druckschläuche B o. C (pro Stück)	2 €
2.3.22. Brechstange (pro Stück)	1 €

2.3.23. Feuerwehrraxt (pro Stück)	2 €
2.3.24. Feuerwehrbeil (pro Stück)	2 €
2.3.25. Brechwerkzeug, mehrteilig mit Tasche (pro Stück)	3 €
2.3.26. Feuerwerkzeugkasten (pro Stück)	5 €
2.3.27. Feuerwehr-Elektrowerkzeugkasten mit bis zu 1 kV isoliertem Werkzeug (pro Stück)	10 €
2.3.28. Sonstige Hilfsmittel (pro Stück)	
Schippe, Spaten, Besen, Forke, Harke	2 €
beschichtet für Ex-Bereiche	4 €
2.3.29. Faltkegel (pro Stück)	2 €
2.3.30. Handlampe (pro Stück)	2 €
2.3.31. Geräteset „Absturzsicherung“ (pro Stück)	25 €
2.3.32. Rollgliss (komplett) (pro Stück)	25 €
2.4. Kosten für die Bereitstellung von Geräten und Ausrüstung (Sicherheitswachen)	

Bei Bereitstellung von Geräten und Ausrüstung ohne Benutzung werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

3. Kosten für Verbrauchsmittel

- 3.1. Ölbindemittel und Entsorgung Ölbindemittel, Bioversal u. sonstige Materialien - nach Aufwand und Verbrauch zum Tagespreis
- 3.2. Sauerstoff
 - Sauerstoff je Füllung
 - zuzüglich
 - a) medizinisch 0,75 €/l
 - b) industriell 0,50 €/l
- 3.3. CO2 je Füllung zuzüglich 1,50 €/l
- 3.4. Sand je Sack
- 3.5. Löschpulver je kg
- 3.6. Neufüllung 6 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 Minuten Arbeitszeit
- 3.7. Neufüllung 12 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 Minuten Arbeitszeit

Die Kostentarife für Verbrauchsmaterial unter Punkt 3. richten sich nach den Einkaufspreisen (Tagespreise).

4. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung, Gerät und Material

Die zur Erfüllung des Einsatzes der Feuerwehr notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis weiter berechnet. Die Reinigung und die Reparaturen der persönlichen Schutzausrüstungen werden zum aktuellen Tagespreis berechnet.

21

Gemeinde Elbe-Parey

**Satzung über die Erhebung der Eintrittsgelder im „Schloss Zerben“
der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.V.m. §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 25.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tatbestand

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Nutzung des Schlosses, d. h. die Möglichkeit einer privaten Schloss-/Ausstellungsbesichtigung und für eine Schloss-/Ausstellungsführung, Eintritt. Das Schloss Zerben befindet sich im OT Zerben der Gemeinde Elbe-Parey, Am Park 2.

§ 2

Schuldner

Schuldner ist, wer das genannte Schloss zwecks privater Besichtigung oder Führung betritt (Besucher).

§ 3

Eintritt

Der Eintritt wird pro Besucher und Schloss-/Ausstellungsrundgang – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – in folgender Höhe erhoben:

Schloss/Ausstellung:

Erwachsener	2,50 Euro
ermäßigt Einzelbesucher	2,00 Euro
ermäßigter Gruppeneintritt (ab 15 Pers.)	2,00 Euro
Schulklassenpauschale	10,00 Euro je Klasse

Schloss/Ausstellung mit Führung:

Erwachsener	4,00 Euro
ermäßigt Einzelbesucher	3,00 Euro
ermäßigter Gruppeneintritt (ab 15 Pers.)	3,00 Euro
Schulklassenpauschale	15,00 Euro je Klasse
Kinder bis 6 Jahre eintrittsfrei	

§ 4

Ermäßigungen

Ermäßigungen für Einzelbesucher erhalten Schüler, Studenten, Arbeitslose, Grundsicherungsempfänger, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 % sowie deren Begleitpersonen.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

Die Schuld zur Eintrittszahlung entsteht und ist fällig mit Betreten des Schlosses zur Besichtigung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. April 2010 außer Kraft.

Elbe-Parey, 25. Januar 2011

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

22

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 130/2010
Auslegung Entwurf Bebauungsplan 31 / 2009, „ Zur Ehle II“ Gemarkung Biederitz
gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 31/ 2009 „ Zur Ehle II“ mit Umweltbericht beschlossen.

Geplant ist die Errichtung von Wohnhäusern.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegt der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 08.02.2011 bis 09.03.2011 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

23

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 131/2010
Aufstellung Bebauungsplan Nr.32/2010 „ Ersatzneubau Kindertagesstätte“ Gemarkung Biederitz gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.32/2010 - Beschluss Nr. 131/2010 beschlossen.

Geplant ist die Erschließung der unbebauten Fläche angrenzend an den Standort Mehrzweckhalle / hinter der Wohnbebauung Schillerstraße im Komplex der Grundschule Biederitz.

Überplant werden folgende Flurstücke: Flur 3, Flurstücke 115/25, Teilfl. 115/26, Teilfl. 101,102,103

Geplant ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB.
Die Planung dient der Unterbringung einer Kindertagesstätte.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 08.02.2011 bis 09.03.2011

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

24

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 150/2010
Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.3,, Königsborner Straße/ Schulstraße“ Gemarkung
Woltersdorf
gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 „ Königsborner Straße/ Schulstraße“ Gemarkung Woltersdorf mit Umweltbericht beschlossen.

Geplant ist die Errichtung von Wohnhäusern.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes.
Dazu liegt der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 08.02.2011 bis 09.03.2011 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

25

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Einheitsgemeinde Biederitz und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 20.03.2011

1. Das Wählerverzeichnis zu o. g. Wahl der Einheitsgemeinde Biederitz kann in der Zeit

vom 28.02.2011 bis 04.03.2011
während der Dienststunden

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldestelle, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 16 LWO LSA).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 04.03.2011, 12.00 Uhr, in der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldestelle, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 27.02.2011 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 6, Burg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 27.02.2011) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 04.03.2011) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18.03.2011, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Biederitz, d. 20.01.2011

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Einheitsgemeinde Möser und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 20.03.2011**

1. Das Wählerverzeichnis zu o. g. Wahl der Einheitsgemeinde Möser mit den Wahlbezirken 000001 bis 000006 kann in der Zeit

**vom 28.02.2011 bis 04.03.2011
während der Dienststunden**

im Verwaltungsamt der **Gemeinde Möser, Einwohnermeldestelle**, Zimmer 44, **Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser**, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 16 LWO LSA).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **04.03.2011, 12.00 Uhr, in der Gemeinde Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder

Durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 27.02.2011 (**21. Tag vor der Wahl**) eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 6, Burg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 27.02.2011) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 04.03.2011) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18.03.2011, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemein-

de vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein- geht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben wer- den.

Möser, den 20.01.2011

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

27

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag von Sachsen- Anhalt
am 20. März 2011**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Gommern, die Wahlbezirke der Gemeinde 1 bis 14, liegt in der Zeit vom 28. Februar bis 04. März 2011 während der Dienststunden und am 01. März 2011 bis 18.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren ge- führt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 04. März 2011 09.00 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau 4, 39245 Gommern, Meldestelle, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 27. Febru- ar 2011 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlbe- rechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 23, Zerbst, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerver- zeichnis nach § 14 Abs. 8 der Wahlordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LWO) (bis zum 27. Feb- ruar 2011) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 04. März 2011) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berechtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18. März 2011, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15,00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gommern, den 31.01.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

Stadt Gommern

**Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I
der Stadt Gommern**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss-Nr.: 591/2010 vom 15.09.2010 der Einziehung des Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern (Gemarkung Gommern, Flur 3, Flurstück 10218) zugestimmt.

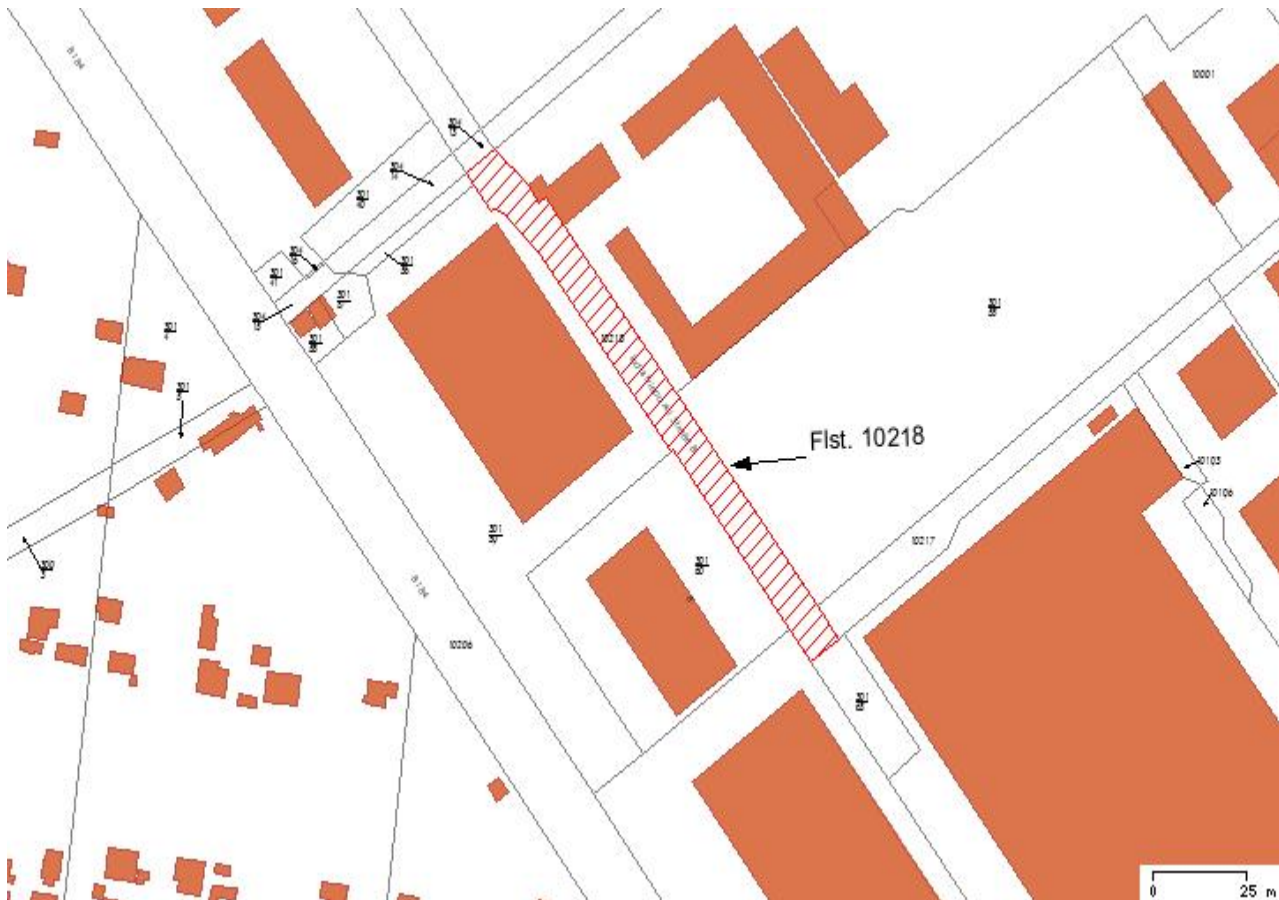
Die Stadt Gommern hat am 28.09.2010 die Absicht der Einziehung des Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land (4. Jahrgang, Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht (§ 8 Abs. 4 StrG LSA).

Während der dreimonatigen Bekanntmachung gab es keinerlei Einwendungen gegen die Einziehung.

Die Einziehung des Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern wird hiermit bekannt gemacht. Sie wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gommern - Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern einzulegen.



Gommern, den 10.01.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Stadt Gommern

Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss-Nr.: 597/2010 vom 15.09.2010 der Einziehung des Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern (Gemarkung Gommern, Flur 3, Flurstück 304/13 und Teilfläche von ca. 940 m² aus Flurstück 301/33) zugestimmt.

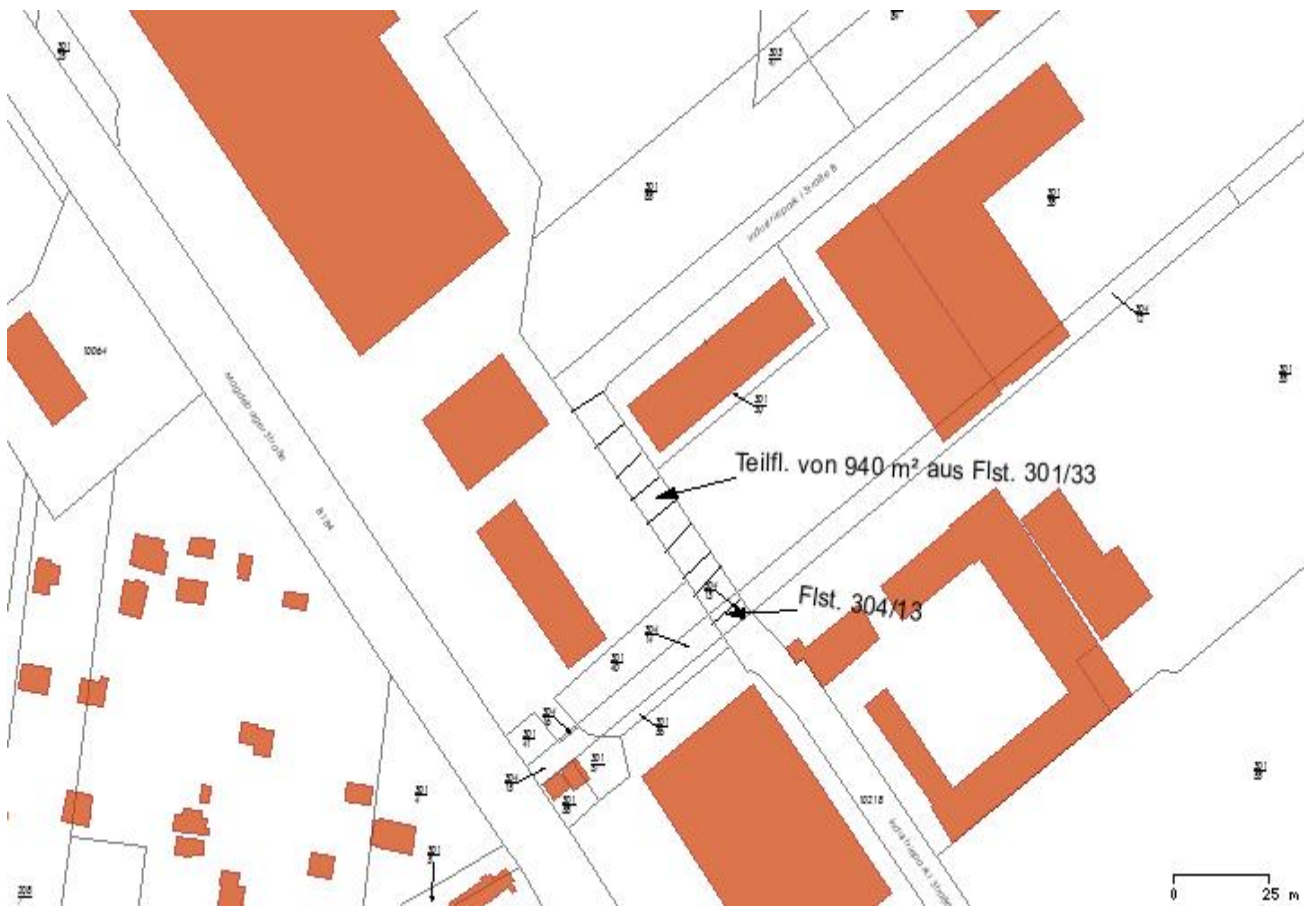
Die Stadt Gommern hat am 28.09.2010 die Absicht der Einziehung des Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land (4. Jahrgang, Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht (§ 8 Abs. 4 StrG LSA).

Während der dreimonatigen Bekanntmachung gab es keinerlei Einwendungen gegen die Einziehung.

Die Einziehung des Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern wird hiermit bekannt gemacht. Sie wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gommern - Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern einzulegen.



Gommern, den 10.01.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung
für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**

1. **Am Sonntag, dem 20. März 2011**, findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt.
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bilden jeweils einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in
 der Ortschaft Brettin im OT Brettin in der Heinrich-Heine-Straße 72;
 der Ortschaft Demsín im OT Kleinwusterwitz in der Genthiner Straße 39;
 der Ortschaft Jerichow im OT Jerichow im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10;
 der Ortschaft Kade im OT Kade im Gemeindehaus in der Genthiner Straße 22;
 der Ortschaft Karow im OT Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;
 der Ortschaft Klitsche im OT Neuenklitsche in der Dorfstraße 6;
 der Ortschaft Nielebock im OT Nielebock in der Lindenstraße 30;
 der Ortschaft Redekin im OT Redekin in der Parkstraße 14;

der Ortschaft Roßdorf im OT Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23;
 der Ortschaft Schlagenthin im OT Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12;
 der Ortschaft Wulkow im OT Kleinwulkow in der Hauptstraße 12 a und
 der Ortschaft Zabakuck im OT Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus Am Park 12
 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 14. bis 27. Februar 2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag entsprechend den Festlegungen des Kreiswahlleiters in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in der Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
 Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten.
 Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
 Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
 Jede wahlberechtigte Person hat eine Personenstimme und eine Parteienstimme.
 Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerber von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die wahlberechtigte Person gibt:
 - 5.1 die Personenstimme in der Weise ab,
 dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - 5.2 die Parteienstimme in der Weise,
 dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
 Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
 Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20 b der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

8. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jerichow, den 9. Februar 2011

Im Auftrag

Peter Schwindack
Hauptamtsleiter
der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

- Dienstsiegel -

31

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011
in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**

1. Das jeweilige Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck liegt in der Zeit vom 28. Februar bis zum 4. März 2011 während der Dienststunden im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Stadt Jerichow OT Jerichow zu jedermanns Einsicht aus.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 27. Februar 2011 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 05 Genthin durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn sie ihre Wohnung ab dem 14. Februar 2011 in einen anderen Wahlbezirk
 - aa) innerhalb der Gemeinde
 - bb) außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) (bis zum 27. Februar 2011) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 4. März 2011) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18. März 2011, 18.00 Uhr, bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

Es dürfen hierbei nicht mehr als vier Wahlberechtigte durch eine Person vertreten werden.

Die Antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jerichow, den 9. Februar 2011

Im Auftrag

Peter Schwindack
Hauptamtsleiter
der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

- Dienstsiegel -

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

32

Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Sitzung vom 30.11.2010

Beschluss-Nr.: VV 06/11/2010 A - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2008 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ und Entlastung der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH

Sitzung vom 30.11.2010

Beschluss-Nr.: VV 06/11/2010 B - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2008 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 30.11.2010

Beschluss-Nr.: VV 06/11/2010 C - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2008 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 in der Zeit vom 21.02.2011 – 01.03.2011 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Original unterzeichnet und gesiegelt!

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht

Wasserversorgungsverbandes „im Burger Land“, Möckern

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA und der EigVO LSA liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben/Belegen beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Halle, 31. Juli 2009

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer

gez. Bottner
Wirtschaftsprüfer

Original unterzeichnet und gesiegelt!

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 80/08

Genthin, 24.11. 2010
1400/Frau Voth

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL S.81) i.d.F. vom 30.05.2009 (GVBL S. 808), i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 30.Mai 2009 (GVBL S. 238, 251)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Magdeburger Straße 38, 06112 Halle, prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 27.01.2009 den Jahresabschluss 2008 sowie gem. § 131 GO LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 11.11. 2010 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 31. Juli 2010 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2008 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31. Juli 2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf einen Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.


Voth

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

33

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für
die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld**

Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 20. März 2011 findet am

**Donnerstag, d. 03. Februar 2011, 17.00 Uhr,
im Beratungsraum V der Landkreisverwaltung Anhalt - Bitterfeld,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt),**

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Kreiswahlleiter
3. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 22 Köthen
4. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 23 Zerbst
5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 28 Wolfen
6. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 29 Bitterfeld
7. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Köthen (Anhalt), 5. Januar 2011

gez. Böddeker

Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29

34

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern für das Geschäftsjahr 2009

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 07/ 2010 vom 01. Dezember 2010 wird der von der Vahle & Langholz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin am 11. November 2010 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 festgestellt.
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 39.454,34 € wird in das Folgejahr übertragen. Der Geschäftsführerin Frau Deuschle wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundla-

ge der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 11. November 2010

VHL Vahle & Langholz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin

gez. Peter Vahle
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 01. Februar 2011 bis 09. Februar 2011 zur Einsichtnahme in der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern, Walther-Rathenau-Straße 19, in den Räumen der Geschäftsführung, öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 20. Januar 2011

gez. Titze
Geschäftsführer

35

12.01.2011

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Klitsche, Brettin, Wulkow und Demsin
Flur(en) 1 – 9, 1,2 u. 4-8, 1-12 und 1-22

in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.02.2011 bis 14.03.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi,	8.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	8.00 - 18.00 Uhr
Fr	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon:	03931 2520 0391 567-8585 0180 5001996
E-Mail:	service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet:	www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

12.01.2011

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Klitsche, Brettin, Wulkow und Demsin
Flur(en) 1 -9, 1,2 u. 4-8, 1-12 und 1-22

in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.02.2011 bis 14.03.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi,	8.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	8.00 - 18.00 Uhr
Fr,	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

36

12.01.2011

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Redekin, Schlagenthin, Hohenbellin und Kade
Flur(en) 1 – 8, 1- 5, 1-4 und 3-16
in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.02.2011 bis 14.03.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, 8.00 - 13.00 Uhr
Di, Do 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

12.01.2011

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Redekin, Schlagenthin, Hohenbellin und Kade

Flur(en) 1 – 8, 1-5, 1-4 und 3-16

in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.02.2011 bis 14.03.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi,	8.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	8.00 - 18.00 Uhr
Fr,	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.